

## VIII.

## Schule und Eltern

## § 29

(1) Schule und Eltern tragen eine große Verantwortung bei der allseitigen Bildung und Erziehung der Kinder und Jugendlichen und müssen aus diesem Grunde eng zusammenarbeiten. An allen allgemeinbildenden Schulen bestehen Elternbeiräte.

(2) Die Elternbeiräte beraten und unterstützen die Schule und die Eltern bei der sozialistischen Bildung und Erziehung der Schüler. Grundlage für die Arbeit der Elternbeiräte ist die Verordnung über die Elternbeiräte an den allgemeinbildenden Schulen.

(3) Zur Verbesserung der Arbeit mit den Eltern sind in allen Klassen Elternaktive zu bilden. Hauptaufgabe der Elternaktive ist es, die Eltern der Klasse zur weiteren Verbesserung der Arbeit der Schule zu gewinnen. Es muß eine enge Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule, der Pionierorganisation „Emst Thälmann“ bzw. der Freien Deutschen Jugend erreicht werden.

## § 30

Die Direktoren oder Schulleiter und die Klassenleiter haben alle wichtigen Maßnahmen zur Sicherung der Planmäßigkeit und Stetigkeit des Bildungs- und Erziehungsprozesses und einer festen Ordnung mit den Elternbeiräten und Elternaktiven zu beraten und mit ihnen bei der Verwirklichung dieser Maßnahmen und der Durchführung der gemeinsamen Beschlüsse eng zusammenzuarbeiten.

## IX.

## Die Schüler

## § 31

(1) Alle Schüler sollen sich aktiv am Leben der Schule beteiligen. Bei der Erziehung zur bewußten Disziplin ist die Hilfe des Schülerkollektivs zu nutzen. Die Schüler sind zur Einhaltung der Normen des sozialistischen Gemeinschaftslebens sowie zu einer gesunden Lebensweise zu erziehen.

(2) Der Direktor oder Schulleiter, die Lehrer und Erzieher stützen sich in ihrer Arbeit auf die Mitglieder der Freien Deutschen Jugend und der Pionierorganisation „Emst Thälmann“ als den aktiven Kern des Schülerkollektivs. Der Direktor oder Schulleiter, die Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, die Tätigkeit der Pionierorganisation „Emst Thälmann“ und der FDJ zu unterstützen und die Entwicklung der Selbsttätigkeit und der Initiative der Jungen Pioniere und der Mitglieder der FDJ zu fördern.

## § 32

(1) Die Schüler müssen den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich besuchen, fleißig und beharrlich lernen, die Hausaufgaben selbständig und sorgfältig anfertigen und den Forderungen des Direktors oder Schulleiters, der Lehrer, Erzieher und Betreuer nach kommen. Die Schüler sind verpflichtet, sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten und die Hausordnung einzuhalten. Sie sollen den Erwachsenen mit Achtung begegnen und sich ihnen gegenüber höflich und anständig benehmen.

(2) Während des Unterrichtstages in der sozialistischen Produktion sind die Schüler verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Vorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten.

(3) Die Schüler sollen das Volkseigentum achten und pfleglich behandeln. Sie sind verpflichtet, durch eigene Arbeit die leichtsinnig oder mutwillig dem Volkseigentum zugefügten Schäden wiedergutzumachen soweit das möglich ist. Im übrigen richtet sich die Verantwortlichkeit der Erziehungspflichtigen für Beschädigung des Volkseigentums nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Die Haftpflicht der Lehrer, Erzieher und Betreuer bei der Verletzung der Aufsichtspflicht wird durch Abs. 3 nicht berührt.

## § 33

(1) Den Schülern können durch Lehrer und Erzieher besondere, ihren Fähigkeiten entsprechende Aufträge erteilt werden, die geeignet sind, die Selbständigkeit, Selbsttätigkeit und Mitverantwortung der Schüler besonders zu entwickeln. Solche Aufträge können zum Inhalt haben:

- Hilfe für die schwachen und jüngeren Schüler,
- Mithilfe bei der Pausenaufsicht, Selbstbedienung im Speiseraum,
- Ausgestaltung der Klassen- und Horräume,
- Pflege der Lehrmittel und des Beschäftigungsmaterials,
- Mithilfe bei der Reinigung der Räume, besonders in Schulhorten und der Wohnräume in Internaten.

(2) Bei der Erteilung derartiger Aufträge sind die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes streng zu beachten.

## § 34

(1) Wichtige Mittel zur Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele sind Belobigungen und Auszeichnungen der Schüler. Besondere Formen der Belobigung sind:

- a) Lob vor der Klasse mit Eintragung in das Klassenbuch durch den Klassenleiter,
- b) Lob vor dem gesamten Schülerkollektiv\* mit Eintragung in den Schülerbogen durch den Direktor oder Schulleiter,
- c) Lob vor der Elternversammlung mit Eintragung in den Schülerbogen durch den Direktor oder Schulleiter,
- d) Auszeichnung mit Urkunden und Medaillen.

(2) Schüler, die ohne triftige Gründe den Unterricht häufig versäumen, trotz Ermahnungen nicht fleißig und beharrlich lernen, die Disziplin und Ordnung verletzen, können wie folgt bestraft werden:

- a) Verwarnung vor der Klasse durch den Lehrer,
- b) Tadel vor der Klasse mit Eintragung in das Klassenbuch durch den Klassenleiter,
- c) Verweis durch den Direktor oder Schulleiter vor allen Schülern mit Eintragung in den Schülerbogen,
- d) Verweis des Schülers vor dem Pädagogischen Rat und dem Elternbeirat in Gegenwart des Erziehungspflichtigen mit Eintragung des Verweises in den Schülerbogen.

(3) In besonders schwerwiegenden Fällen können folgende Maßnahmen getroffen werden:

- a) Antrag auf Umschulung des Schülers an den Kreis-schulrat,
- b) Antrag auf Erziehungshilfe an das Referat Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.